

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Öffentlich kommunizierte Zweifel des Leiters der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung am Gebot der Neutralitätspflicht von Behörden, insbesondere während Zeiten des Wahlkampfes

Laut Medienberichten sagte der Leiter der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, es sei „höchst bedauerlich“, dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz auf eine sogenannte Neutralitätspflicht bezüglich öffentlicher Verlautbarungen über die Partei Alternative für Deutschland (AfD) unmittelbar vor der Bundestagswahl berufe und eine „Mäßigung im Wahlkampf“ in den Vordergrund stelle.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat am 15. Juni 2022 geurteilt (BVerfGE 162, 207 – 277): „Auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität. Der Prozess der politischen Willensbildung ist nicht auf den Wahlkampf beschränkt, sondern findet fortlaufend statt. [...] Das Gebot staatlicher Neutralität gilt jedenfalls nicht nur für den Wahlvorgang und die Wahlvorbereitung, sondern für sämtliche Betätigungen der Parteien, die auf die Erfüllung des ihnen durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes zugewiesenen Verfassungsauftrags gerichtet sind. Insoweit schützt Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb in seiner Gesamtheit.“

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/340** vom 14. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie der einschlägigen Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG). Es handelt sich hierbei um eine Fachbehörde, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig wird und deren Arbeit nicht von politischen Weisungen abhängig ist.

Die Aufsicht des Ministeriums über das Amt für Verfassungsschutz erfolgt ebenfalls auf Grundlage der geltenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips. Diese Aufsichtstätigkeit dient der Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Behörde und liegt nicht im politischen Belieben des Ministeriums. Eine inhaltliche Steuerung nach politischen Erwägungen, wie in der Fragestellung suggeriert, findet nicht statt.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Bezeichnung des Amtes für Verfassungsschutz als „politisch weisungsgebundene Abteilung“ entspricht damit nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die Fachaufsicht durch das Ministerium beschränkt sich auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und dient der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Amtsführung. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Behörde gewahrt.

1. Stimmt die Aussage des Leiters der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, dass die Berufung auf die Neutralitätspflicht des Staats im Umgang mit der AfD „höchst bedauerlich“ sei, nach Ansicht der Landesregierung mit den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Anforderungen an die politische Neutralität von staatlichen Behörden überein?
2. Ist die politische Neutralitätspflicht ein bindendes Prinzip für die Arbeit der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, vor allem in Hinblick auf die Aussage des Leiters dieser Abteilung, es sei „höchst bedauerlich“, dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz auf eine „sogenannte Neutralitätspflicht“ berufe?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot liegt nicht vor. Vielmehr ist vor dem Hintergrund der Äußerung davon auszugehen, dass die besondere Dienstpflicht zur Verfassungstreue gewährleistet ist. Die Frage, ob und inwieweit Beamte sich politisch neutral verhalten müssen und welche Pflichten sie für den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen tragen, ist im Beamtenrecht geregelt. Die beamtenrechtlichen Grundpflichten sind für Landesbeamte in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Dazu zählt, sich gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Parteien neutral zu verhalten und sich zugleich jederzeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten – die sogenannte Verfassungstreue. Die Grenzen des Neutralitätsgebots sind dann erreicht, wenn Beamtinnen und Beamte in amtlicher Funktion in den Wahlkampf eingreifen, in dem sie bestimmte Parteien unterstützen oder Mittel ihres Dienstherrn für Wahlkampf in eigener Sache in Anspruch nehmen. Die Pflicht zur Verfassungstreue, jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, wird durch das Neutralitätsgebot nicht relativiert. Beamtinnen und Beamte dürfen daher verfassungsfeindliche Einstellungen nicht mit Rechtszwang unterdrücken oder faktisch einschüchtern. Die Äußerung des Präsidenten bezog sich allgemein auf den Umstand, dass es vor einer Bundestagswahl nicht mehr möglich war die Frage der Einstufung abzuschließen. Die Amtsleitung des AfV beabsichtigte daher auch mit besonderer Betrachtung der Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Verfassungsschutzes verfassungsfeindlichen Einstellungen die Werte der Verfassung entgegenzuhalten. Die sachliche Auseinandersetzung mit verfassungsfeindlichen Positionen, konkreten Äußerungen und Verhaltensweisen stellt daher keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot dar, sondern steht im Einklang mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Dies gilt auch für den Umgang mit politischen Parteien, die verfassungsfeindliche Positionen vertreten. Beamtinnen und Beamte dürfen in diesem Sinne auch nichtverbotenen Parteien entgegentreten, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. So hat insbesondere das Bundesverfassungsgericht in Beschlüssen entschieden, dass Organe und Funktionsträger des Staates die Grundsätze und Wertvorgaben der Verfassung in der öffentlichen Auseinandersetzung verteidigen dürfen, insbesondere, wenn sie sich auf Einschätzungen spezialisierter Stellen wie der des Verfassungsschutzes stützen. Wenn Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bestehen, etwa Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden oder gerichtlich bestätigte Entscheidungen, dürfen Beamtinnen und Beamte diese Erkenntnisse zur Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung, zur Abgrenzung und zur Warnung vor einer verfassungsfeindlichen Partei machen.

3. Welche Wertigkeit und welche Wirkung haben Urteile des Bundesverfassungsgerichts für die Arbeit der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung überhaupt?
4. Welche Wertigkeit und welche Wirkung haben Urteile des Bundesverfassungsgerichts für die Arbeit der Landesregierung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die öffentliche Gewalt – und damit auch jede Landesregierung und ihr unterstehende staatliche Behörden und Einrichtungen sind an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Dazu

zählen neben Entscheidungen in abstrakten und konkreten Normenkontrollverfahren vor allem Verfassungsbeschwerden.

5. Sieht die Landesregierung die Äußerungen des Leiters der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung als vereinbar mit den Grundsätzen der politischen Neutralität, an der sich auch leitende Beamte orientieren müssen?
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Äußerungen des Leiters der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten, indem sie eine politische Wertung vornehmen? Wie wird die Antwort begründet?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Das Gebot parteipolitischer Neutralität stützt sich auf das Gleichheitsrecht der Parteien und das Demokratieprinzip. Der politische Wettbewerb in einer Demokratie darf danach nicht dadurch verzerrt werden, dass Staatsorgane für oder gegen eine politische Partei Position ergreifen. Entsprechende Maßstäbe finden sich auch in der Thüringer Landesverfassung. Das BVerfG geht in seiner ständigen Rechtsprechung jedoch nicht von einem absoluten Verständnis der Neutralität aus, sondern hält das Eintreten der Verfassungsorgane für Verfassungsschutz im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung für verfassungskonform (BVerfGE 162, 207 (2022), Rn. 116).

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich die Arbeit der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung ausschließlich auf verfassungsrechtlich zulässige Grundlagen stützt und nicht durch politische oder persönliche Ansichten beeinflusst wird?

Antwort:

Diesem Umstand wird durch die Rechts- und Fachaufsicht des Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Rechnung getragen.

8. Falls der Leiter der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung die Aussage, dass die Berufung auf das Gebot der staatlichen Neutralität „höchst bedauerlich“ sei, nicht als Leiter dieser politisch weisungsgebundenen Abteilung, sondern als Privatperson getätigt hat, welche einzelnen Schritte hat die Landesregierung unternommen, um die demnach irreführende Berichterstattung der Medien, es handele sich um den Leiter der Abteilung, zu korrigieren? Welche Nachweise für diese Schritte gibt es?
9. Falls der Leiter der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung die Aussage, dass die Berufung auf das Gebot der staatlichen Neutralität „höchst bedauerlich“ sei, nicht als Leiter dieser politisch weisungsgebundenen Abteilung, sondern als Privatperson getätigt hat, welche dienstrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für ihn? Wie viele dienstrechtliche Verfahren oder Vorermittlungsverfahren wurden wann durch wen wegen der öffentlich irreführend zugeordneten Aussagen eingeleitet?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Die vom Fragesteller angeführte Medienberichterstattung basiert auf einem Interview im Deutschlandfunk vom 13. Januar 2025, das vom Präsidenten des AfV in seiner Aufgabenstellung wahrgenommen wurde. Damit erübrigen sich hypothetische Fragestellungen um möglicherweise getätigte Äußerungen als Privatperson. Der Landesregierung liegen im Übrigen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Maier
Minister